



Förderantrag

“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“
hier: Ortsgemeinde Nisterberg

1. Antragsteller:

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

2. förderfähige Maßnahme:

<input type="checkbox"/> Bau (es erfolgt keine Förderung bei der Bebauung von Baulücken)	<input type="checkbox"/> Sanierung alter Bausubstanz <u>nach Erwerb</u> des Gebäudes (Baujahr vor 1960) Die Sanierung muss spätestens 2 Jahre nach Erwerb abgeschlossen sein. Eine alleinige Förderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.
<input type="checkbox"/> Abriss <u>nicht erhaltenswerter</u> alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle	

<input type="checkbox"/> zu eigenen Wohnzwecken genutzter oder vorgesehener Gebäude	<input type="checkbox"/> zu gewerblichen Zwecken genutzter oder vorgesehener Gebäude
--	---

Straße:	PLZ / Ort:
Gemarkung:	Flur:
Parzelle:	Baujahr:

Beschreibung der Maßnahme:

3. Beantragte Förderung / Umfang und Höhe:

<input type="checkbox"/>	Laufzeit: max. 3 Jahre	Zahlung: 1.500,00 Euro jährlich (nicht rückzahlbarer Zuschuss)
--------------------------	------------------------	---

veranschlagte Gesamtkosten der Maßnahme: (Kaufpreis sowie Bau- und Materialkosten) Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen	Euro
---	------

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten **mindestens 30.000,00 Euro** betragen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Es werden die Kosten anerkannt, die in einem Zeitraum von 2 Jahren nach Erwerb angefallen sind.

4. Förderkriterien/Fördervoraussetzungen/Verfahren:

Gesamtkosten \geq 30.000,00 Euro

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Gebäude **mindestens 10 Jahre** lang zu

- Wohnzwecken
- gewerblichen Zwecken

zu nutzen.

Kaufverträge zwischen Ehegatten sowie Verwandten bis zum dritten Grade und Verschwägerten bis zum zweiten Grade werden nicht anerkannt.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist zulässig.

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z.B. notarieller Kaufvertrag, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Ausführungspläne vorzulegen.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Der Zuschuss wird auf das nachfolgende Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

5. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Name der Bank:	Kontonummer:
Bankleitzahl:	Kontoinhaber:

6. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsverpflichtung verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

7. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Nisterberg vom 03.03.2009. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor.

Die letzte Änderung der Förderbedingungen erfolgte aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Nisterberg vom 22.11.2016.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------